

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6534. Sitzung am 12. Mai 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2011/281)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹¹¹

Beschluss

Auf seiner 6446. Sitzung am 14. Dezember 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/599)“.

**Resolution 1954 (2010)
vom 14. Dezember 2010¹¹²**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internatio-

¹¹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹¹² Die Präsidentin des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1954 (2010) mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 (A/65/662).

nen Straferichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 9. November 2010 beigefügt ist¹¹³,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009, 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009 und 1931 (2010) vom 29. Juni 2010,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie¹¹⁴, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter Kevin Parker ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Dorđević* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende Februar 2011 abzuschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass Richter Uldis Kinis ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Gotovina et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende März 2011 abzuschließen;

3. *beschließt ferner*, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6446. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹¹³ S/2010/599.

¹¹⁴ Siehe S/2010/588.